

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 5 April 2000

613. Interpellation von Kurt Miescher betreffend Verkehrspolizei, Verantwortung bei Patrouillen. Am 6 Oktober 1999 reichte Gemeinderat Kurt Miescher (SD) folgende Interpellation GR Nr 99/511 ein

Um die Polizeipresenz in den Quartieren zu verstärken sollen in absehbarer Zeit Verkehrspolizisten in Autos, die als Polizeifahrzeuge gekennzeichnet sind, auf unseren Strassen patrouillieren. Diese Verkehrspolizisten sind nicht als Fahrer von Polizeifahrzeugen, im Nahkampf und auch nicht an der Waffe ausgebildet.

1. Entspricht der geschilderte Sachverhalt den Tatsachen?
2. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein Verkehrspolizist im Streifenwagen, mit Blaulicht, unterwegs ist und einen Unfall verursacht?
3. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein unbewaffneter Verkehrspolizist im Polizeifahrzeug unterwegs ist und mit einer Waffe angegriffen wird?
4. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein unbewaffneter Verkehrspolizist, der weder im Nahkampf noch an der Waffe ausgebildet ist, von einem Rechtsbrecher verletzt oder sogar erschossen wird?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: In Bezug auf das «Aussere» können die Personenwagen der Stadtpolizei Zürich im Wesentlichen in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Neutrale Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge sind aussen nicht gekennzeichnet. Sie stellen das Gros des Fahrzeugparks der Stadtpolizei dar.
- Neutrale Fahrzeuge mit Kennzeichnung. Diese Fahrzeuge sind auf den Türen mit dem Logo der Stadtpolizei versehen (Stadtwappen mit Lowen).
- Fahrzeuge mit «Streifenwagenbemalung». Diese Fahrzeuge sind in weisser Farbe gehalten. Sie besitzen Streifen mit roter Tagesleuchtfarbe sowie die Aufschrift «Polizei» in grossen Buchstaben. Als Beispiel können die Streifenwagen genannt werden.

Um eine Verbesserung der optischen Polizeipresenz zu erzielen, wird die Stadtpolizei vermehrt bisherige neutrale Fahrzeuge mit der «Streifenwagenbemalung» versehen. Auch die Fahrzeuge des Verkehrsdienstes, die bisher nur mit dem Logo gekennzeichnet waren, werden mit dieser Bemalung versehen. Dies heisst weitgehend, dass bei den Fahrzeugen nachvollzogen wird, was seit einigen Jahren typisch ist für die Arbeit des Verkehrsdienstes. Das spezifische Tätigkeitsfeld hat sich im Sinne einer optimalen Unterstützungstätigkeit zugunsten der Sicherheitspolizei stark ausgeweitet.

Zu Frage 2: Die mit «Streifenwagenbemalung» versehenen Fahrzeuge des Verkehrsdienstes werden zur Entlastung der eigentlichen Streifenwagen für Parksachen (z. B. falsch abgestellte Fahrzeuge verstopfen Zufahrt) und zur Verkehrsreinhaltung bei Unfällen und Baustellen eingesetzt. Dringliche Dienstfahrten mit Blaulicht und Wechselklanghorn dürften demnach selten sein. Die Mannschaft des Verkehrsdienstes wurde in Theorie und Praxis für diese Fahrten aus-

gebildet. Wie überall im Strassenverkehr trägt die lenkende Person die strafrechtliche Verantwortung.

Zu den Fragen 3 und 4: Die Angehörigen des Verkehrsdienstes verrichten ihre Arbeit, auch wenn sie zu Fuss unterwegs sind, unbewaffnet. Sie sind jedoch mit einem Pfefferspray ausgerüstet. In Bezug auf den Gefährdungsgrad kann ihre Tätigkeit nicht mit derjenigen der bewaffneten Polizei verglichen werden. Das Kommando der Stadtpolizei trägt dieser Tatsache Rechnung und ist sich bewusst, dass die Angehörigen des Verkehrsdienstes nicht für gefährliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen. Im Übrigen sind keine Fälle bekannt, in denen in Autos fahrende Polizeiangehörige mit einer Waffe angegriffen worden sind.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsultanten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber